1849.

Mr. 3998

## Normale

wodurch angeordnet wird, aus den neuen Steuer Ratastral Claboraten genaue Auszüge über den gesammten fürstlichen Grundbesitz zu verfassen und Catastral Mappen beizuschaffen.

Bei der im Zuge stehenden Errichtung neuer Bezirke für die Gerichtspslege sowohl als für die politische Amtsführung dürften sich besonders bei größeren Gütern Fälle ergeben, daß nicht alle Gemeinden der vormaligen Herrschaft in ein und demselben Bezirke verbleiben könnten. Durch dieses Zerreißen des Herrschaftskörpers, und weil bei Beginn des Wirkens der neuen Bezirksbehörden die Grundparzellen-Protokolle, Mappen, überhaupt alle Katastral Behelfe an die gedachten Behörden werden abgegeben werden mussen, durfte in Zukunft in Steuersachen manche Schwierigkeit entstehen, welcher möglichst zu begegnen getrachtet werden muß.

Es werden zwar nach vollendeten Catastral - Arbeiten individuelle Steuerbogen jedem Grundbesitzer über seis nen Besitzstand von der Staatsverwaltung zukommen; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Bogen aus einer Beamtenshand in die andere übergehen, sehr bald abgenützt und unleserlich werden, mitunter sogar auch in Berlust gezrathen konnen.

In Berücksichtigung alles beffen haben Se. Durchlaucht zu befehlen geruht: es sollen aus ben Grundparzels len Protofollen bes eigenen sowohl, als ber fremden Steuer-Bezirke genaue Auszuge über alle fürstlichen Grundstücke verfaßt, hierüber ein förmliches Buch eingerichtet, und dieses sorgfältig ausbewahret werden. Ebenso soll auf Befehl Sr. Durchlaucht von jedem Blatte der Katastral Mappen, auf welchem ein einzelnes oder mehrere fürstliche Grundsstücke, in welch immer für einen Steuerbezirk, vorkommen, ein Eremplar auf Rechnung der Renten beigeschafft und zur weiteren Disposition aufbehalten werden.

Die fürstlichen Aemter erhalten baher hiemit ben Auftrag , den gedachten Befehl Gr. Durchlaucht genau in Bollzug bringen , die Verfaffung gemeinter Auszuge ungefaumt in Angriff nehmen, und dafür sorgen zu sollen , damit bas Ganze vor Uebergabe ber Akten an die neuen Verwaltungs-Behörden zu Stande gebracht werbe.

Ueber den Fortgang, oder wo es thunlich ift, über die Bollendung dieses Geschäftes haben die inspizirenden Behörden angelegentlich zu wachen, und wird mit Schluß des kunftigen Monats von jedem Umte Bericht zu ersftatten sein.

Wien, am 29. Marg 1849.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann, bochfürftlich Liechtenftein'scher birigirender Sofrath.